

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 12. September 2023), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag 47 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 25,74 Mio. ausgeschüttet.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11–13 fest:

- a. **(geändert)** die Aufteilung der Beträge gemäss Abs. 1 auf die einzelnen Lastenabteilungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission;

§ 14a (neu)

Regelmässiger Nachvollzug der Kostenentwicklung

¹ Der Regierungsrat beschliesst jeweils nach vier Jahren auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich den Nachvollzug der Kostenentwicklung bei der Lastenabteilung.

§ 15b Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 39,70 Mio.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

§ 15c Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 16,23 Mio.

§ 15e (neu)**Regelmässiger Nachvollzug der Kostenentwicklung**

¹ Der Regierungsrat beschliesst jeweils nach vier Jahren auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich den Nachvollzug der Kostenentwicklung bei den Kompensationen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich